

**Gesetz
zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen
(Gemeindefusionsgesetz, GFG)**

vom 25.11.2004 (Stand 01.11.2020)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 *Zweck, Wirkungsziele*

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sowie von Kirchgemeinden durch Gewährung einer Finanzhilfe. *

² Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:

- a Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
- b Stärkung der Gemeindeautonomie,
- c wirksame und kostengünstige Leistungserstellung der Gemeinden.

Art. 2 *Wirkungs- und Erfolgskontrolle*

¹ Der Regierungsrat wertet spätestens nach sechs Jahren die Auswirkungen dieses Gesetzes aus.

² Er legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung dieses Gesetzes vor.

Art. 3 *Gewährung der Finanzhilfe an Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden*
*1. Voraussetzungen **

¹ Die Finanzhilfe kann auf Gesuch hin gewährt werden, wenn

- a * der Gemeindezusammenschluss vollzogen ist
- b * die neue Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen zählt,
- c die erforderlichen Finanzmittel (Art. 8) zur Verfügung stehen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
05-28

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Finanzhilfe ausnahmsweise gewährt werden, wenn die neue Gemeinde eine Wohnbevölkerung von weniger als 1000 Personen zählt. *

³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Art. 4 *2. Berechnung der Finanzhilfe **

¹ Die Finanzhilfe ergibt sich aus der Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem Zusammenlegungsmultiplikator und einem Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken. *

Art. 5 *3. Wohnbevölkerung **

¹ Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 FILAG ermittelt. Massgebend sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr.

² Pro beteiligte Gemeinde werden maximal 1000 Personen angerechnet.

Art. 6 *4. Zusammenlegungsmultiplikator **

¹ Bei einem Zusammenschluss zweier Gemeinden beträgt der Zusammenlegungsmultiplikator 1. Für jede weitere beteiligte Gemeinde vergrössert er sich um 0.1.

Art. 7 * *5. Aufeinanderfolgende Zusammenschlüsse*

¹ Bei aufeinanderfolgenden Zusammenschlüssen wird die Wohnbevölkerung jener Gemeinden, die bei einem früheren Zusammenschluss bereits eine Finanzhilfe erhalten haben, bei der Berechnung der neuen Finanzhilfe nicht berücksichtigt, sofern der frühere Zusammenschluss weniger als drei Jahre zurück liegt.

Art. 7a * *Gewährung der Finanzhilfe und von projektbezogenen Zuschüssen an Kirchgemeinden*

¹ An den Zusammenschluss von Kirchgemeinden kann auf Gesuch hin eine Finanzhilfe von bis zu 200 000 Franken im Einzelfall gewährt werden, wenn

a der Zusammenschluss vollzogen ist und

b die erforderlichen Finanzmittel (Art. 8) zur Verfügung stehen.

² Bei der Berechnung der Finanzhilfe nach Absatz 1 berücksichtigt die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz die finanzielle Situation und die Anzahl Angehöriger der am Zusammenschluss beteiligten Kirchgemeinden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 9. *

³ Der Regierungsrat kann zusammenlegungswilligen Kirchgemeinden für die Vorbereitung und Umsetzung eines Zusammenschlusses projektbezogene Zuschüsse von bis zu 50 000 Franken im Einzelfall ausrichten. Die Zuschüsse an Kirchgemeinden werden dem Rahmenkredit nach Artikel 8 Absatz 2 entnommen.

Art. 8 *Finanzierung*

¹ Der Regierungsrat legt alle vier Jahre den Betrag fest, der für Finanzhilfen zur Förderung von Gemeindegemeinschaften aus der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG zur Verfügung gestellt wird.

² Der Grosse Rat bewilligt in Ergänzung zu Absatz 1 einen Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung. *

Art. 9 *Verfahren und Zuständigkeiten*

¹ Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, unterbreiten der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz gemeinsam ein Gesuch um Finanzhilfe. *

² Die beteiligten Gemeinden werden über die Höhe der zu erwartenden Finanzhilfe informiert.

³ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bewilligt die Finanzhilfe an die neue Gemeinde im Rahmen der vom Regierungsrat und vom Grossen Rat bereitgestellten Mittel. *

⁴ Die Verfügung nach Absatz 3 kann mit Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz angefochten werden. Deren Entscheid ist kantonal letztinstanzlich. *

Art. 10 *Übergangsbestimmungen*

¹ An Gemeinden, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Januar 2003 zusammengeschlossen haben, kann rückwirkend eine Finanzhilfe nach diesem Gesetz ausgerichtet werden.

² Gemeinden, die eine Finanzhilfe nach diesem Gesetz erhalten haben, werden die bei der Berechnung der Finanzhilfe in Abzug gebrachten projektbezogenen Zuschüsse (Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG)¹⁾ rückwirkend erstattet. *

¹⁾ BSG 631.1

Art. 11 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wird wie folgt geändert:

Art. 12 *Inkrafttreten **

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. November 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Dätwyler
Der Staatsschreiber: Nuspliger

*RRB Nr. 1368 vom 27. April 2005:
Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2005*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
25.11.2004	01.06.2005	Erlass	Erstfassung	05-28
10.04.2008	01.01.2009	Art. 9 Abs. 4	geändert	08-109
29.10.2008	01.01.2009	Art. 9 Abs. 4	geändert	08-123
24.03.2010	01.11.2010	Art. 3 Abs. 1, b	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 3 Abs. 2	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 4 Abs. 1	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	10-75
23.09.2012	01.01.2013	Art. 1 Abs. 1	geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 3	Titel geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 3 Abs. 1, a	geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 3 Abs. 1, b	geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 3 Abs. 2	geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 4	Titel geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 5	Titel geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 6	Titel geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 7	geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 7a	eingefügt	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 9 Abs. 3	geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 12	Titel geändert	12-83
28.11.2013	01.01.2017	Art. 8 Abs. 2	geändert	14-88
02.09.2020	01.11.2020	Art. 7a Abs. 2	geändert	20-091
02.09.2020	01.11.2020	Art. 9 Abs. 1	geändert	20-091
02.09.2020	01.11.2020	Art. 9 Abs. 3	geändert	20-091
02.09.2020	01.11.2020	Art. 9 Abs. 4	geändert	20-091

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	25.11.2004	01.06.2005	Erstfassung	05-28
Art. 1 Abs. 1	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-83
Art. 3	23.09.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-83
Art. 3 Abs. 1, a	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-83
Art. 3 Abs. 1, b	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 3 Abs. 1, b	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-83
Art. 3 Abs. 2	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 3 Abs. 2	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-83
Art. 4	23.09.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-83
Art. 4 Abs. 1	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 5	23.09.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-83
Art. 6	23.09.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-83
Art. 7	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-83
Art. 7a	23.09.2012	01.01.2013	eingefügt	12-83
Art. 7a Abs. 2	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091
Art. 8 Abs. 2	28.11.2013	01.01.2017	geändert	14-88
Art. 9 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091
Art. 9 Abs. 3	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-83
Art. 9 Abs. 3	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091
Art. 9 Abs. 4	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 9 Abs. 4	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 9 Abs. 4	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091
Art. 10 Abs. 2	24.03.2010	01.11.2010	eingefügt	10-75
Art. 12	23.09.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-83